

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 13.12.2021**Zu Haushaltsplan 2022**

2. - 3. Lesung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Finanzplans mit allen Anlagen
- Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zum 01.01.2022

Beschluss

- a) Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Auf der Grundlage der Drucksache 2021/221 wird gem. §§ 79, 80 und 85 GemO zum Haushalt 2022 beschlossen:
 - a) die Haushaltssatzung 2022
 - b) der Haushaltsplan 2022 samt Stellenplan
 - c) der Finanzplan samt Investitionsprogramm
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Darlehen in Höhe der Kreditermächtigung aufzunehmen.
3. Jede Investition des Jahres 2022 und in den Finanzplanungsjahren 2023 bis 2025, für die noch kein notwendiger Bau- bzw. Kaufbeschluss gefasst worden ist, ist auf die tatsächliche Realisierung hin zu überprüfen.
4. Die im letzten Jahr beschlossene Schuldenobergrenze des städtischen Haushaltes bis zum 31.12.2024 mit maximal 25 Mio. € soll beibehalten werden.
5. Entsprechend den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan (S.73/74) werden die im Haushaltsjahr 2021 eingesparten Haushaltsmittel der Schulbudgets in voller Höhe in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

- b) Auf Vorschlag der Verwaltung wird bei 12 Neinstimmen

b e s c h l o s s e n :

6. Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 405 v.H. auf 425 v.H. ab 01.01.2022.

Zu **Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk - Wirtschaftsplan 2022**
3. **- Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs „Städtisches Abwasserwerk Wangen im Allgäu“ mit zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung, Investitionsprogramm und Stellenübersicht wird gemäß der Anlage beschlossen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtisches Abwasserwerk Wangen im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 9, 12 und 14 des Eigenbetriebesgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der dazugehörigen Eigenbetriebsverordnung und aufgrund der §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am **13.12.2021** den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Städtisches Abwasserwerk für das Wirtschaftsjahr **2022** wie folgt beschlossen:

	§ 1	2022
Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf		8.950.900 €
davon		
<u>im Erfolgsplan</u>		
mit Aufwendungen in Höhe von		5.685.400 €
mit Erträgen in Höhe von		5.685.400 €
mit einem Jahresgewinn in Höhe von		0 €
mit einem Jahresverlust in Höhe von		0 €
<u>im Vermögensplan</u>		
mit Ausgaben in Höhe von		3.265.500 €
mit Einnahmen in Höhe von		3.265.500 €
§ 2		
Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf		1.715.000 €
§ 3		
Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		1.650.000 €
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		1.130.000 €

Wangen im Allgäu, den 13.12.2021

Yvonne Winder
Kaufmännische Betriebsleiterin

Urs Geuppert
Technischer Betriebsleiter

666

Zu **Eigenbetrieb Stadtwerke Wangen im Allgäu - Wirtschaftsplan 2022**
4. **- Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke Wangen im Allgäu mit den Betriebszweigen Wasserversorgung, Stromversorgung, Nahwärmeversorgung und Tiefgarage wird mit dazugehöriger mittelfristiger Finanzplanung, Investitionsprogramm und Stellenübersicht gemäß der Anlage beschlossen.



**Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebs Stadtwerke Wangen im Allgäu
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 9, 12 und 14 des Eigenbetriebesgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der dazugehörigen Eigenbetriebsverordnung und aufgrund der §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 13.12.2021 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Wangen im Allgäu für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

	§ 1	2022
Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf		9.341.000 €
davon		
<u>im Erfolgsplan</u>		
mit Aufwendungen in Höhe von	3.836.000 €	
mit Erträgen in Höhe von	3.813.500 €	
mit einem Jahresgewinn in Höhe von	0 €	
mit einem Jahresverlust in Höhe von	22.500 €	
<u>im Vermögensplan</u>		
mit Ausgaben in Höhe von	5.505.000 €	
mit Einnahmen in Höhe von	5.505.000 €	
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf		3.495.300 €
	§ 3	
Der Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		2.474.000 €
	§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		767.000 €

Wangen im Allgäu, 13.12.2021

Yvonne Winder
Kaufmännische Betriebsleiterin

Urs Geuppert
Technischer Betriebsleiter

700
118

Zu Erhöhung des Eigenkapitals beim Eigenbetrieb Stadtwerke Wangen im Allgäu
5. und Änderung der Satzung über den Eigenbetrieb "Stadtwerke Wangen im Allgäu"

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wangen im Allgäu“ wird von 4.453.087 € um 1,2 Mio. € auf 5.653.087 € erhöht.
2. Die Satzung vom 13.12.2021 über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Wangen im Allgäu“ vom 05.10.2009 wird gemäß Anlage neu beschlossen. § 8 der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wangen im Allgäu“ wird wie folgt gefasst: Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.653.087 € festgesetzt. Außerdem wird § 9 Betriebliches Rechnungswesen entsprechend den Vorgaben der neuen Eigenbetriebsverordnung eingefügt.

**Satzung über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Wangen im Allgäu“
(EigBS Stadtwerke)**

vom 05.10.2009, in Kraft seit 01.01.2010
geändert durch Satzung vom 26.03.2012, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2011
geändert durch Satzung vom 18.02.2013, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2013
geändert durch Satzung vom 13.04.2015, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2014
geändert durch Satzung vom 04.04.2016, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2015
geändert durch Satzung vom 28.11.2016, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2016
geändert durch Satzung vom 09.10.2017, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2017
geändert durch Satzung vom **13.12.2021**, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2009 mit Änderungen vom 26.03.2021, 18.02.2013, 13.04.2015, 04.04.2016, 28.11.2016, 09.10.2017 und **13.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

Wasserversorgung, Stromversorgung, Nahwärmeversorgung und Tiefgarage am Lindauer Tor der Stadt Wangen im Allgäu werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Wangen im Allgäu“ als Eigenbetrieb geführt. Die vier genannten Unternehmen/Einrichtungen bilden jeweils einen Betriebszweig innerhalb des Eigenbetriebs.

§ 2

Wasserversorgung

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Wasserversorgung - versorgt das Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu mit Wasser mit Ausnahme der Ortsteile

- Leupolz
- Neuravensburg
- Niederwangen
- Schomburg.

Diese Ortsteile werden von Genossenschaften oder Zweckverbänden versorgt.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**Satzung über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Wangen im Allgäu“
(EigBS Stadtwerke)**

vom 05.10.2009, in Kraft seit 01.01.2010
geändert durch Satzung vom 26.03.2012, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2011
geändert durch Satzung vom 18.02.2013, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2013
geändert durch Satzung vom 13.04.2015, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2014
geändert durch Satzung vom 04.04.2016, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2015
geändert durch Satzung vom 28.11.2016, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2016
geändert durch Satzung vom 09.10.2017, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2017
geändert durch Satzung vom **13.12.2021**, rückwirkend in Kraft seit 01.01.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2009 mit Änderungen vom 26.03.2021, 18.02.2013, 13.04.2015, 04.04.2016, 28.11.2016, 09.10.2017 und **13.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

Wasserversorgung, Stromversorgung, Nahwärmeversorgung und Tiefgarage am Lindauer Tor der Stadt Wangen im Allgäu werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Wangen im Allgäu“ als Eigenbetrieb geführt. Die vier genannten Unternehmen/Einrichtungen bilden jeweils einen Betriebszweig innerhalb des Eigenbetriebs.

§ 2

Wasserversorgung

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Wasserversorgung - versorgt das Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu mit Wasser mit Ausnahme der Ortsteile

- Leupolz
- Neuravensburg
- Niederwangen
- Schomburg.

Diese Ortsteile werden von Genossenschaften oder Zweckverbänden versorgt.

Der Eigenbetrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

- (3) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch.
- (6) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschafts- und Stellenplans über
 1. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen 1 – 10 TVÖD sowie uneingeschränkt, wenn es sich um Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehende Personen oder um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 3 Monaten handelt
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 90.000 € im Einzelfall
 4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
 - 4.1 wenn die Deckung gewährleistet ist, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 35.000 € im Einzelfall
 - 4.2 wenn ein Fehlbetrag entsteht bis zu 12.000 € im Einzelfall
 5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 12.000 € im Einzelfall
 6. die Stundung von Forderungen
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 35.000 €
 - 6.3 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 €
 7. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche mit einem Wert bis zu 1.800 € im Einzelfall
 8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit finanziellen Auswirkungen für den Eigenbetrieb bis zu 12.000 € im Einzelfall
 9. den Abschluss von Vergleichen über eine Vergleichssumme (ohne Nebenkosten) von bis zu 12.000 € im Einzelfall
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 90.000 € im Einzelfall

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.000 € im Einzelfall
13. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und dergleichen mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich bis zu 1.800 € im Einzelfall
14. Darlehensangelegenheiten

§ 8
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.653.087 Euro festgesetzt.

§ 9
Betriebliches Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk Wangen im Allgäu“ (EigBS Wasserwerk) vom 07.12.1992, in ihrer jetzigen Fassung am 23.03.2006 in Kraft getreten, außer Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.02.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.04.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.04.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.11.2016 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 09.10.2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	05.10.2009	255	04.11.2009
Satzung	26.03.2012		31.03.2012
Satzung	18.02.2013		23.02.2013
Satzung	15.04.2015		29.04.2015
Satzung	04.04.2016		09.04.2015
Satzung	28.11.2016		03.12.2016
Satzung	09.10.2017		18.10.2017
Satzung	13.12.2021		xx.xx.xxxx

- Zu Förderung des Deutschen Alpenvereins Sektion Wangen für die Errichtung
6. eines Kletterzentrums
- Beschlussfassung

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Der Sektion Wangen des Deutschen Alpenvereins (DAV) wird ein Grundstück am Südring mit ca. 2.300 m² im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt.
2. Die Stadt verzichtet in den ersten zwölf Jahren ab Fertigstellung des Kletterzentrums auf die Erhebung eines Erbbauzinses.
3. Der Verein erhält für die Errichtung eines Kletterzentrums in Wangen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Investitionskosten, maximal 59.492,00 €.
4. Für die Bereitstellung des Kletterzentrums an Schulen, Nichtvereinsmitglieder, Besucher der Landesgartenschau 2024 und touristische Zwecke erhält der Verein einen weiteren Zuschuss in Höhe von bis zu 60.000,00 €. Die städtische Förderung darf nicht zu einer Überfinanzierung bzw. einer Verringerung der vereinseigenen Eigenmittel führen.
5. Die Gesamtförderung ist im Haushaltsplan 2023 einzuplanen.

- Zu Johann-Andreas-Rauch-Realschule, Teilsanierung des Haupt- und des 80er
7. Jahre-Baus;
Einrichtung Fachklassen
- Auftragsvergabe

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Die Bauleistung „Einrichtung Fachklassen“ wird gemäß VOB/A an die Firma Wesemann International GmbH, Wangen im Allgäu mit einer Auftragssumme von 224.719,25 € vergeben.

- Zu Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden/Schenkungen laut nichtöffentlicher Sitzungsvorlage.
2. Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Erbschaft der Frau Rita Bahn Müller.

- Zu Sanierung Regenüberlaufbecken Leupolz
10. Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n :

1. Der Planung zur Sanierung des Regenüberlaufbeckens wird zugestimmt.
2. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme erfolgt im Jahre 2022.
3. Der vorgehenden Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplans 2022 wird zugestimmt.
